



Betreuungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neuregelung der Betreuervergütung hat – nachdem sie vom Bundestag beschlossen wurde und der Bundesrat zugestimmt hat – nun die allerletzte Hürde genommen. Das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung wurde heute (am 27.6.2019) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I, S. 866) und tritt deshalb gem. Art. 4 des Gesetzes am 27. Juli 2019 in Kraft.

Mit diesem Newsletter informieren wir über die wesentlichen Einzelheiten der Neuregelung. Bitte folgen Sie den Links auf die [Gegenüberstellung der alten und neuen gesetzlichen Regelungen](#) sowie die neuen [Vergütungstabellen](#) und lernen Sie dabei auch unsere neue Homepage www.hk-bur.de kennen.

Frankfurt/Main und Hamburg im Juni 2019
Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR



Axel Bauer
w.a. Richter am Betreuungsgericht
Frankfurt/Main



Kay Lütgens
Rechtsanwalt

Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Neben der Betreuervergütung soll auch die **Vergütung für Vormünder** erhöht werden. Dabei wird das bisherige Vergütungssystem grundsätzlich beibehalten, lediglich die Stundensätze sollen erhöht werden: anstatt des bisherigen Stundensatzes i.H.v. 19,50 € sollen 23,- € gezahlt werden, der bisherige Stundensatz i.H.v. 25,- € soll auf 29,50 € angehoben, der höchste Stundensatz von bisher 33,50 € auf 39,- €.

Diese Erhöhung wirkt sich zum Teil auch auf die Vergütung für andere Tätigkeiten aus – so auf die Betreuervergütung in Fällen, für die in § 6

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als pdf lesen](#)

[HK-BUR](#)

[HK-BUR Gesetzessammlung](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

[Der Wille des Patienten...](#)

VBVG auf eine Vergütung auf Grundlage des § 3 VBVG verwiesen wird sowie auf die Vergütung für Verfahrenspfleger.

Die wohl auffälligste Änderung bzgl. der **Betreuervergütung** wird die Abkehr von den bisherigen Stundensätzen und Stundenzahlen (im Gesetz als „Stundenansätze“ bezeichnet) sein. Stattdessen soll es für die einzelnen Fallkonstellationen fertig **ausgerechnete Fallpauschalen** geben. Dabei bleibt das bisherige (und verbreitet kritisierte) Stundensatzsystem im Grunde unverändert – die bisher in § 4 VBVG enthaltenen Unterscheidungen bleiben letztlich bestehen. Betreuer ohne nutzbare Fachkenntnisse werden auf Grundlage einer Vergütungstabelle A, Betreuer mit durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare Ausbildung erworbenen für die Führung von Betreuungen nutzbaren Fachkenntnissen nach einer Vergütungstabelle B und Betreuer mit durch eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung nutzbaren Fachkenntnissen nach einer Vergütungstabelle C vergütet.

Neu ist im Übrigen unter anderem, dass gem. **§ 5 Abs. 2 VBVG n.F.** zusätzlich zu der höheren Vergütung für das 1. Jahr einer Betreuung nun **auch noch im 2. Jahr eine deutlich höhere Vergütung als in der Folgezeit gezahlt werden soll**. Die Erhöhung der Vergütung für die Zeit ab den 3. Jahr einer Betreuung fällt demgegenüber eher gering aus (je nach Fallkonstellation zwischen 6,7 – 15 %).

Für den **Heimbegriff** wird nun eine andere Formulierung verwendet. In **§ 5 Abs. 3 VBVG n.F.** heißt es:

„Hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betreuten ist zwischen stationären Einrichtungen und diesen nach Satz 3 gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und anderen Wohnformen andererseits zu unterscheiden.

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stationäre Einrichtungen:

Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung oder Pflege zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden;

2. ambulant betreute Wohnformen:

entgeltliche Angebote, die dem Zweck dienen, Volljährigen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt oder einer Wohnung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme extern angebotener entgeltlicher Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege zu ermöglichen.

Ambulant betreute Wohnformen sind stationären Einrichtungen gleichgestellt, wenn die in der ambulant betreuten Wohnform extern angebotenen Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und der Anbieter der extern angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht frei wählbar ist.“

Die teilweise geäußerten Befürchtungen, dass dadurch eine Ausweitung der Einordnung als Heim zu befürchten ist, dürften unbegründet sein. Schon nach bisherigem Recht können auch ambulant betreute Wohnformen als Heim i.S.d. § 5 VBVG bewertet werden, wenn dort im Ergebnis eine „*heimmäßige Rundumversorgung aus einer Hand*“

vorhanden ist.

Und in dem Entwurf steht ausdrücklich, dass ambulant betreute Wohnformen nur dann als Heim i.S.d. Vergütungsrechts anzusehen sind, *„wenn der Anbieter extern angebotener Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege nicht frei wählbar ist und als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden.“* Im Ergebnis dürfte sich gegenüber dem derzeitigen Zustand kaum etwas ändern.

Es ist allerdings zu befürchten, dass die neue Begrifflichkeit zunächst zu Unsicherheiten bei Rechtspflegern und Bezirksrevisoren aber auch bei Betreuern führen kann und deshalb zunächst in einigen Rechtsmittelverfahren eine Klärung herbeigeführt werden muss. Aber letztlich dürfte sich nichts ändern.

Gem. **§ 5 Abs. 2 VBVG n.F.** bleibt es dabei, dass **Veränderungen, die sich auf die Vergütung auswirken**, immer ab dem Folgetag zu berücksichtigen sind. Eine Ausnahme davon wird es aber auch weiterhin bzgl. der Frage der **Mittellosigkeit** geben. Gem. **§ 5 Abs. 4 VBVG n.F.** soll es bei der Berechnung der Höhe der Vergütung auch weiterhin auf die finanziellen Verhältnisse am Ende des Abrechnungsmonats ankommen – die finanziellen Verhältnisse am Tag der gerichtlichen Entscheidung werden dann auch weiterhin nur für die Bestimmung des Zahlungspflichtigen relevant sein.

Daneben soll es einige weitere Veränderungen, z.B. **Zuschläge für einige besonders arbeitsintensive Fallkonstellationen**, geben.

In **§ 5a Abs. 1, 2 VBVG n.F.** heißt es:

„(1) Ist der Betreute nicht mittellos, wird der Betreuer mit einer zusätzlichen monatlichen Pauschale in Höhe von 30 Euro vergütet, wenn dieser die Verwaltung

- 1. von Geldvermögen in Höhe von mindestens 150 000 Euro,*
- 2. von Wohnraum, der nicht vom Betreuten oder seinem Ehegattengenutzt wird,*
- oder*
- 3. eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten*

zu besorgen hat. Die Pauschale kann geltend gemacht werden, wenn einer der Fälle des Satzes 1 an mindestens einem Tag im Abrechnungsmonat vorliegt.

(2) Findet ein Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 200 Euro zu vergüten.“

Ob die **Pauschale des Abs. 1** auch mehrfach verlangt werden kann, wenn zwei oder sogar alle drei der dort genannten Fallkonstellationen vorliegen, lässt sich weder dem Gesetzestext noch der Begründung sicher entnehmen. Vom Wortlaut her müsste das möglich sein, außerdem soll die Mehrarbeit abgegolten werden und warum soll die Pauschale nicht dreimal beansprucht werden können, wenn alle drei Sachverhalte vorliegen, die jeweils mehr Arbeit verursachen? Dazu wird es aber vermutlich zunächst etliche Rechtsmittelverfahren geben, bevor Klarheit herrscht.

Die typische Fallkonstellation – nach dem Umzug in eine Einrichtung muss noch die alte Wohnung gekündigt und geräumt werden, evtl. stehen auch noch Renovierungsarbeiten an – wird leider nur teilweise berücksichtigt. Der Betreuer muss in solchen Fällen kontrollieren, ob sein Klient in der Einrichtung gut versorgt wird und ob die Einrichtung „zu ihm passt“ und daneben sehen, wie neben den Heimkosten auch noch für einige Monate die Miete für die alte Wohnung, die Räumung und eine eventuell notwendige Renovierung finanziert werden können. Dass in dieser besonders arbeitsintensiven Situation bereits ab dem Umzug in die Einrichtung lediglich die niedrigere Vergütung für Heimbewohner beansprucht werden kann, ist von Anfang der Pauschalierung an immer wieder auf Unverständnis gestoßen. Dies müsste in Zukunft als Fall des **§ 5a Abs. 1 Nr. 2 VBVG n.F.** angesehen werden – führt aber nur dann zu einem Anspruch auf die zusätzliche Pauschale, wenn keine Mittellosigkeit vorliegt.

Die **zusätzliche Pauschale des Abs. 2** i.H.v. 200,- € soll die zusätzliche Arbeit bei **Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer** abgelten, der umgekehrte Fall – **die Abgabe einer Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer** wird nun gem. **Abs. 3** mit der einmaligen Zahlung der eineinhalbfachen der zum Zeitpunkt der Abgabe zu beanspruchenden Monatspauschale abgegolten - letzteres ist einfacher zu handhaben als die bisherige Regelung in § 5 Abs. 5 VBVG und entspricht dem Durchschnittswert der bisher gezahlten „Prämie“.

Schließlich gibt es in **§ 12 VBVG n.F.** noch eine **Übergangsregelung**, dort heißt es:

„Auf Vergütungsansprüche von Betreuern, Vormündern, Pflegern und Verfahrenspflegern für Leistungen, die vor dem 27. Juli 2019 erbracht wurden, ist dieses Gesetz bis zum Ende des angefangenen Betreuungsmonats in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

Die neuen Vergütungsregeln betreffen gem. § 12 VBVG n.F. also alle Abrechnungsmonate, die ab dem 27.7.2019 beginnen. Der Gesetzgeber wollte vermutlich einen einfach zu handhabenden Übergang schaffen und durch diese Regelung vermeiden, dass die Vergütung für jede Betreuung für einen Monat geteilt (für den Teil des Monats vor dem Inkrafttreten und den nach dem Inkrafttreten der Neuregelung) berechnet werden muss. Eine Unsicherheit besteht insoweit aber noch. Vom Wortlaut her soll die Übergangsregelung auch auf die Vergütung von Vormündern, Pflegern usw. anzuwenden sein. Nun gibt für Vormünder und Pfleger aber keine Betreuungs- bzw. Abrechnungsmonate. Vermutlich hat der Gesetzgeber hier einfach etwas eilig und daher unsorgfältig gearbeitet. Es liegt jedenfalls nahe, dass die Tätigkeit von Vormündern, Pflegern (auch Verfahrenspflegern), Sterilisations- und Ergänzungsbetreuern sowie von Betreuern aufgrund einer Notgeschäftsführung nach dem Betreuungsende tagesgenau ab dem 27.7. mit den neuen Stundensätzen des § 3 VBVG (also je nach Ausbildung 23,- €, 29,50 € oder 39,- €) abzurechnen sind, weil es bei der Zeitvergütung keine Abrechnungsmonate gibt. Hundertprozentig sicher ist das aber nicht, eine endgültige Klärung wird wohl erst in einiger Zeit durch die Rechtsprechung erfolgen.

Ein Beispiel für die Bedeutung der Übergangsregelung für die Berechnung der Betreuervergütung:

Eine Betreuung wurde an einem 1. Juni eingerichtet, das Abrechnungsquartal, in das das Inkrafttreten der Neuregelung fällt, läuft

vom 2. Juni bis zum 1. September 2019, die einzelnen Abrechnungsmonate wären 2. Juni bis 1. Juli, 2. Juli bis 1. August sowie 2. August bis 1. September. Nur der letzte dieser 3 Monate liegt vollständig in der Zeit ab dem Inkrafttreten der Neuregelung und kann deshalb nach „neuem Recht“ abgerechnet werden, die beiden vorangegangenen Monate werden noch vollständig nach den bisherigen Regelungen vergütet.

Im Endergebnis soll die Neuregelung zu einer Erhöhung der Vergütung um 17 % führen. Gerade von Berufsbetreuern wird dieser Vorschlag allerdings zum Teil heftig **kritisiert**.

Da – wie bereits oben genannt – vorrangig die Vergütung für die ersten beiden Jahre einer Betreuung erhöht wird und die Erhöhung für die nachfolgenden Jahre erheblich geringer ausfällt, ergibt sich für die meisten Betreuer, wenn man alleine auf den vorhandenen Bestand an Betreuungen abstellt, zunächst eine Erhöhung von lediglich 10 – 12 %. Bereits tätige Betreuer könnten deshalb erst dann vollumfänglich von der Erhöhung profitieren, wenn alle aktuell geführten Betreuungen ausgelaufen und durch neue Betreuungen ersetzt worden sind. Und das wird erst in einigen Jahren der Fall sein.

Es wird befürchtet, dass durch die in das Gesetz aufgenommenen fertig berechneten Fallpauschalen eine gewisse **Intransparenz** entstehen wird. Es ist zwar zutreffend, dass die bisher im Gesetz genannten Stundenzahlen lediglich eine Rechengröße darstellen sollten und zum Teil als „Stundenkontingent“ für einzelne Betreuungen missverstanden worden sind – andererseits gaben sie aber zumindest einen groben Anhaltspunkt dafür, von welcher Arbeitsbelastung der Gesetzgeber bzgl. der einzelnen Fallkonstellationen ausgegangen ist.

Demgegenüber dürften die dadurch aufgrund eines Bürokratieabbaus erhofften Einsparungen (weil nun bei der Berechnung der Vergütung nicht mehr Stundensatz und Stundenzahl miteinander multipliziert werden müssen) kaum ins Gewicht fallen. Überspitzt gesagt, wird es keinen nennenswerten Effekt haben, dass ein Rechtspfleger (bzw. die von ihm verwendete Software) nun nicht mehr 3 x 44 ausrechnen muss.

Ohnehin wird die Vergütung als zu gering angesehen – schließlich hat die ISG-Studie zu Qualität und Vergütungssituation in der Betreuungsarbeit ergeben, dass Betreuer durchschnittlich 24 % ihrer Arbeitszeit unentgeltlich erledigen müssen – nicht einmal dies wird von der vorgesehenen Erhöhung aufgefangen.

Mehrere Fallkonstellationen, die mit einer weit überdurchschnittlich hohen Arbeitsbelastung oder außergewöhnlichen hohen Aufwendungen verbunden sind (wie z.B. die Betreuungen, in deren Rahmen ein Dolmetscher für die Kommunikation mit dem Klienten erforderlich ist) werden auch weiterhin nicht berücksichtigt.

Die einmalige zusätzliche Pauschale i.H.v. 200,- € für die Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer wird aufgrund der negativen Erfahrungen mit solchen Fallkonstellationen als zu gering angesehen.

Impressum

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

Telefon: +49 (0)6221/489-100, Fax: +49 (0)6221/489-624

E-Mail: info@cfmueller.de, Internet: www.cfmueller.de

Geschäftsführer: Joachim Kraft, Dr. Karl Ulrich

Amtsgericht Mannheim HRB 721 088, USt.-IdNr. DE 2 98 49 74 70

Ein Unternehmen des Süddeutschen Verlages, München,

einem Tochterunternehmen der Südwestdeutschen Medienholding, Stuttgart

Sie erhalten diese E-Mail über die Adresse anja.freiberger@cfmueller.de.

Mehr Informationen zum [Datenschutz](#).

Diesen Newsletter können Sie jederzeit [abbestellen](#).